Endlich verlangt auch der Graffatbrauch W's caeterorum; so lautet dieser genet. plur. bei ihm stets.

Bei einigen Citaten bin ich leider unsicher, da ich gegen meinen bisher Abzüge der letzten Correktur von Bogen 7 mitgegeben habe.x) Es sind das folgende Stellen: 113, n. o; 114, n. a; 117, n. W; 121, n. 5. Nimmt die Citate, so kann der Bogen noch Raum gedruckt werden.

Für Origo Sulevae hat Dr. Schwalm noch einige Stellen der Pariser Hs. nachgetragen. Es bestätigt sich, daß 131, 19, wie A, so auch B Metis hat, wo G Metis; 131, 25 ist iurat erst aus iure corrigirt, so daß das merkwürdige iure noch mehr gesichert wird. Dr. v. Winterfeld hat mir das Werk auf Verlangen durchgesehen, aber nichts Neues gefunden. Bei Reinegra

x) Den Bogenabzug von 8 hat ich mir deshalb erlaubt zurückzubehalten, da ich ihn namentlich auch für das Register notwendig brauche.

hatte ich schon selbst bemerkt, daß scheint mir zu häufig, um die Orthographie, durch Gabiano auszudrücken. Außerdem hat Dr. v. W. mir Fülle von Conjecturen über mich ausgeschüttet, die das Corpus der Origo aufs schönste glätten würden, wenn sie nicht so gewaltsam wären. Da will er 130, 16, wo der Autor aus der Construction fällt, vor exponere ergänzen velis; 133, 23 aus sororis commoni – Dünnemann: metuerat? ipsi imperatori! – Jüngst! – Jüngst! – commoti? – gut wegen, mit Recht folgt! – aus mandatum precibus sororis commotus! usw. Dagegen scheint es mir kaum ratsam, wenn er 130, 17 das schwierige provinciae et principes (A. B) aus provinciae i (= illius) principes herstellt. Im allgemeinen bewahre ich doch den Eindruck, daß die meisten Fehler schon dem Autor zur Last fallen, und so hoffe ich überzeugt bin, daß er beispielsweise 132, 21 propinqui